



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK und geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Peter Litschke, 30. Oktober 2018, Bonn

Überblick

1. Das Institut und die Monitoring-Stelle
2. Die Konvention
3. Der UN-Fachausschuss
4. Die Umsetzung
5. Die Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen

1. Das Institut und die MSt

Das Deutsche Institut für Menschenrechte

- eingerichtet 2001
- die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands
- Pariser Prinzipien: A-Status
- Aufgabe: Förderung und Schutz der Menschenrechte (zum Beispiel Politikberatung, Stellungnahmen, Veranstaltungen, Veröffentlichungen)
- gesetzliche Grundlage seit 2015
- Finanzierung durch den Bundestag seit 2016
- zwei Monitoring-Stellen am Deutschen Institut für Menschenrechte

Die Monitoring-Stelle UN-BRK

- seit 2009 angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte
- politisch unabhängig
- Aufgabe: Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern und schützen; Umsetzung in Deutschland überwachen (Politikberatung, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, etc.)
- 11 Personen (Stand Oktober 2018)

2. Die UN- Behindertenrechtskonvention

Die Konvention

- Verabschiedung 2006; Inkrafttreten international: 2008, in Deutschland: 26.3.2009 (Ratifiziert: 24.2.2009)
- Status (Oktober 2018): 177 Ratifizierungen
- Geltendes Recht (Bundesgesetz)
- Keine Spezialkonvention: Konkretisierung der bereits anerkannten Menschenrechte
- Menschenrechtsansatz: Politik der Rechte
- Soziales Verständnis von Behinderung / Bestandteil menschlicher Vielfalt:
 - „Der Mensch ist nicht behindert, er wird behindert“
- „Nichts über uns ohne uns“

Die Konvention: Inhalte

- Zweck: voller und gleichberechtigter Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 1)
- Zielgruppe: alle Menschen mit Behinderungen (Art. 1)
- Prinzipien: z.B. Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Selbstbestimmung und Inklusion (Art. 3)
- Verpflichtungen: z.B. Partizipation von Menschen mit Behinderungen (Art. 4 Abs. 3), Bewusstseinsbildung (Art. 8), Zugänglichkeit (Art. 9)
- Einzelrechte: Bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

UN-BRK und Flucht

- Die UN-BRK gilt auch für Nichtstaatsbürger_innen bei jedem staatlichen Handeln innerhalb des deutschen Hoheitsbereichs
- keine spezifischen Regelungen in Bezug auf Geflüchtete und Migrant_innen, jedoch gelten alle Rechte auch für sie
- Allgemeine Verpflichtung (Art. 4 Abs. 1 UN-BRK) : der Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind „in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“ → das gilt auch in der Flüchtlingspolitik!
- Zusätzlich: EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU

3. Der UN-Fachausschuss

Der Ausschuss

- Überwachung der weltweiten Umsetzung
- 18 Expert_innen mit Beeinträchtigungen
- Tagt zwei Mal pro Jahr in Genf
- Allgemeine Bemerkungen („General Comments“, z.B. General Comment Nr. 7 zu Partizipation)
- Individualbeschwerde, „Views“: Rechtsprechung
- Staatenprüfverfahren
- Abschließende Bemerkungen („Concluding Observations“)

Die Abschließenden Bemerkungen 2015

Zu geflüchteten Menschen mit Behinderungen:

- Partizipation (RN 10)
- Durchführung von Programmen für Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen (RN 15/16)
- Chancengleichheit für und Inklusion von Kindern mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Geflüchtete sind (RN 17/18)
- Informationen für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte zugänglich für Menschen mit Behinderungen (RN 39/40)
- Zugängliche Gesundheitsdienste für geflüchtete Menschen mit Behinderungen (RN 47/48)

List of Issues 2018

Zu geflüchteten Menschen mit Behinderungen:

- Informationen zur Sicherstellung von zügiger Identifikation und zugänglichen Unterkünften und Unterstützungssystemen (RN 11c)
- Informationen, ob Erstaufnahmeeinrichtungen
 - zugänglich sind
 - Informationen in zugänglichen Formaten bereit halten
 - Zugang zum Gesundheitssystem und Rehabilitationsmaßnahmen vorhalten (RN 17)
- Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/33/EU, ins. Artikel 21 (RN 17)

4. Die Umsetzung der UN- BRK

Die Umsetzung

- Strukturen (Focal Points, Koordinierungsstelle, Beauftragte, Monitoring-Stelle, Aktionspläne)
- Inhalt Bundes-/Landesebene:
 - Bildung, Arbeit: Aufhebung von Sonderwelten
 - Wohnen: Deinstitutionalisierung
 - Psychiatrie, Wahlrecht, Geflüchtete, Mobilität, gesundheitliche Versorgung, EU-Richtlinie „Barrierefreie Websites“, Gewaltschutz, ...
 - Normenprüfung
- Starke Zivilgesellschaft

5. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Aktivitäten der Monitoring-Stelle

- 15.02.2017: Öffentliche Anhörung der Monitoring-Stelle
- Menschenrechtsbericht 2017 des DIMR
- Publikation 2018: „Geflüchtete Menschen mit Behinderungen: Handlungsnotwendigkeiten für eine bedarfsgerechte Aufnahme in Deutschland“
- Identifiziertes Problem: Aufnahme in Deutschland ist nicht bedarfsgerecht. Dies betrifft die
 - Identifikation
 - Unterkunft
 - Versorgung

Zentrale Menschenrechte bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderungen



Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 5 UN-BRK



Zugänglichkeit

Artikel 9 UN-BRK



Gesundheit

Artikel 25 UN-BRK



Habilitation und Rehabilitation

Artikel 26 UN-BRK



Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Artikel 28 UN-BRK



Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 19 UN-BRK

Identifikation

- Feststellung von Behinderungen als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Aufnahme, jedoch: fehlende systematische behördliche Identifikationsverfahren
 - Geflüchtete Menschen mit Behinderungen werden als solche nicht erfasst
 - Das Vorliegen einer Beeinträchtigung wird nicht erhoben
 - Es wird nicht festgestellt, ob individuelle Unterstützung benötigt wird
- Praxis: zufallsbasiertes Erkennen von Behinderungen
- Empfehlung: systematische Erfassung von Beeinträchtigungen und Feststellung von behinderungsbedingten Bedarfen; Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

Unterkunft

- Keine bedarfsgerechte Unterbringung
 - Wenig barrierefreie Unterkünfte
 - Geflüchtete Menschen mit Behinderungen werden oft nicht in barrierefreie Unterkünfte gebracht
 - Barrierefreiheit wird nur als rollstuhlgerechter Zugang verstanden
- Unterkünfte oft in Gewerbegebieten, am Stadtrand oder im ländlichen Raum -> schlechte Anbindung an den ÖPNV und das öffentliche Leben -> erschwerter Zugang zu behinderungsspezifischer Unterstützung und Integration
- Empfehlung: Ausreichend barrierefreie Unterkünfte

Gesundheitliche Versorgung

- AsylbLG: in den ersten 15 Monaten nur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4), sonstige Leistungen nur „wenn im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich“ (§ 6)
- Behörden handhaben Ermessenspielraum für sonstige Leistungen (§ 6) sehr restriktiv
- Bund: kennt Versorgungssituation nicht, geht aber davon aus, diese sei „nicht mangelhaft“, über § 6 seien Hilfen zu beziehen, liege in Verantwortung Länder/Kommunen
- Empfehlung: AsylbLG: Rechtsanspruch auf bedarfsdeckende Leistungen in § 6 festschreiben (kein Ermessen mehr)



Vielen Dank





**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

**Monitoring-Stelle
UN-Behindertenrechtskonvention**

Peter Litschke
Wissenschaftliche Mitarbeiter

Telefon: 030 259 359-457
litschke@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin